Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

10/10. April 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1609 der Landeshauptstadt München Hanns-Seidel-Platz (südlich), Fritz-Erler-Straße (westlich), Von-Knoeringen-Straße (nördlich), Thomas-Dehler-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 57 ba und 57 bd) vom 23. März 2017 134

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/52 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2098 Heidemannstraße (südlich), Maria-Probst-Straße (westlich), Helene-Wessel-Bogen (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1505a) – Bereich östlich der Bayernkaserne – 134

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. April 2017 mit 22. Mai 2017 Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2092 Bundesautobahn A 99 mit Anschlussstelle Germering-Nord ca. 750 m nach Osten bis zur geplanten Straße am Westrand des 1. Realisierungsabschnittes Freiham Nord (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2068) – Straßenverkehrsfläche, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – 135

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. April 2017 mit 22. Mai 2017 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 3 Maxvorstadt Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2093 Deroystraße (westlich), Arnulfstraße (nördlich), Marsstraße (östlich und südlich) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 945) Steuerzentrum – Gemeinbedarf Verwaltung mit ergänzenden Einrichtungen wie Kindertagesstätte mit zugehöriger Außenspielfläche, Kantine, Besucherzentrum, eine Versteigerungshalle und bis zu zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie hierzu erforderliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Lager- und Nebenräume – 136

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. April 2017 mit 22. Mai 2017 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 3 Maxvorstadt Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2082a Katharina-von-Bora-Straße (östlich), Karlstraße (nördlich) – Wohnen, Fernwärmeverteilung, Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertageseinrichtung mit Außenspielfläche, Kältezentrale mit Eisspeicher als Nebenanlage – 137

Sebastian-Bauer-Str. 10a (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 150/2) Neubau von 6 Reihenhäusern mit Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2017-2267-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 137

In der Heuluss 5 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 496/29) Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2016-28749-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 138

Landsberger Str. 444 – 446 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1217/0) Neubau eines Wohn- und Geschäftszentrums mit Tiefgarage – VORBESCHEID (Geb. C – G) Aktenzeichen: 602-1.7-2016-12408-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 138

Schertlinstr. 8 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 377/24) Unterbringung von Flüchtlingen – Sanierung eines Verwaltungsgebäudes und Nutzungsänderung zur Unterbringung von jungen Flüchtlingen, Auszubildenden und Studenten in den Geschossen 1–5, Nutzungsänderung zu Berufsschule im EG und Nutzungsänderung zu Büro-, Schulungs- und Musikproberäumen im UG (MODUL 2 "Junges Quartier" Obersendling) – befristet auf 22 Jahre Aktenzeichen: 602-1.1-2016-23808-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 139

Müllerstr. 2 – 6 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1161/0) Unterbringung von Flüchtlingen – Nutzungsänderungen – M6: UG – TG zu Wasch- und Lagerraum, EG-1. OG/Galerie – Laden zu Gaststätte, 2.–6. OG – Zusammenlegung 2er Wohnungen zu 1 WE für Flüchtlinge, DG – Abbruch Dachstuhl, Neubau Flachdachterrasse; M4: EG – Büro und Wohnen zu Gaststätte und Wohnen, 1.–2. OG + DG – Wohnen zu Wohnen für Flüchtlinge; M2: Handwerksbetrieb, Wohnen und Büro zu Bildungswerkstatt und Büro; Anbau einer Außentreppe

Amtsblatt_10.indd 133 06.04.17 14:49

Aktenzeichen: 602-1.1-2016-19814-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 140

Baaderstr. 86 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11596/6)
Abbruch des Bestands und Neubau einer Wohnanlage (79 WE)
auf Bestandsgründung mit erdgeschossiger Mischnutzung –
VORBESCHEID (Fraunhoferstr. 30–30 e / Baaderstr. 86–90)
Aktenzeichen: 602-1.7-2016-28147-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 140

Christophstr. 10 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2464/0)
Sanierung, Umbau und Erweiterung eines Büro- und
Wohnhauses mit Tiefgarage (Christophstr. 10 / Seitzstr. 8)
Aktenzeichen: 602-1.1-2016-16254-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 141

Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes,
Außenstelle München vom 17.03.2017 142

Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln 144

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 145

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1609
der Landeshauptstadt München
Hanns-Seidel-Platz (südlich),
Fritz-Erler-Straße (westlich),
Von-Knoeringen-Straße (nördlich),
Thomas-Dehler-Straße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 57 ba und 57 bd)
vom 23. März 2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 23.11.16 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1609 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 23. März 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

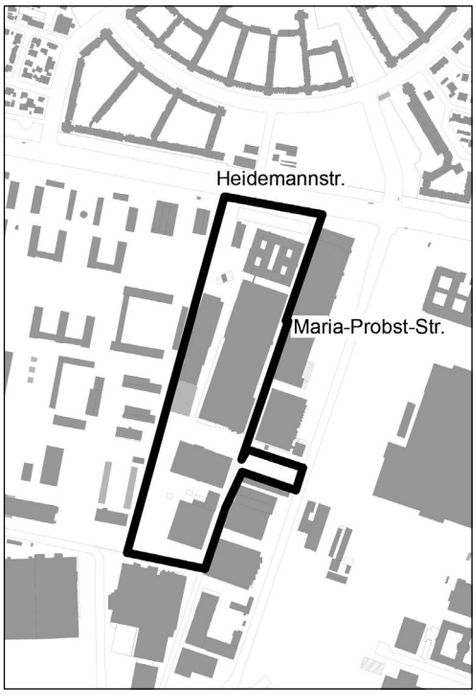

Amtsblatt_10.indd 134 06.04.17 14:49

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/52
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2098
Heidemannstraße (südlich),
Maria-Probst-Straße (westlich),
Helene-Wessel-Bogen (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1505a)
– Bereich östlich der Bayernkaserne –

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **12. April 2017 mit 12. Mai 2017** durchgeführt.

Bereits im Februar/März 2014 wurde für die Bauleitplanung zur ehemaligen Bayernkaserne die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Im direkten östlichen Anschluss daran liegt ein derzeit gewerblich genutzter Bereich (Heidemannstraße 164), für den die Vollversammlung des Stadtrates am 29.07.2015 beschlossen hat, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2098 aufzustellen. Für diesen Bereich wird nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Diese ca. 9,75 Hektar große Fläche soll gemeinsam mit der ehemaligen Bayernkaserne einer Wohnnutzung zugeführt werden. Dabei soll die Leitidee der Wettbewerbsarbeit für die ehemalige Bayernkaserne, ein städtebauliches Konzept von klar strukturierten Baufeldern mit einem orthogonalen Erschließungsnetz sowie großzügigen grünen Freiräumen im Norden und Süden, auf den Bereich östlich der Bayernkaserne übertragen werden. Vorgesehen ist auch eine untergeordnete verkehrliche Anbindung an die Maria-Probst-Straße. Im Bereich östlich der Bayernkaserne sollen ca. 1.000 Wohnungen geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung wird im Parallelverfahren geändert.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 12. April 2017 mit 12. Mai 2017 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,

2. bei der **Mohr-Villa Freimann e.V.,** Situlistraße 75 (Montag mit Freitag von 13 bis 16 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Milbertshofen,** Schleißheimer Straße 340 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr),

4. bei der **Stadtbibliothek Schwabing,** Hohenzollernstraße 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 32 97, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 235 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 12. Mai 2017 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 29. März 2017 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. April 2017 mit 22. Mai 2017

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

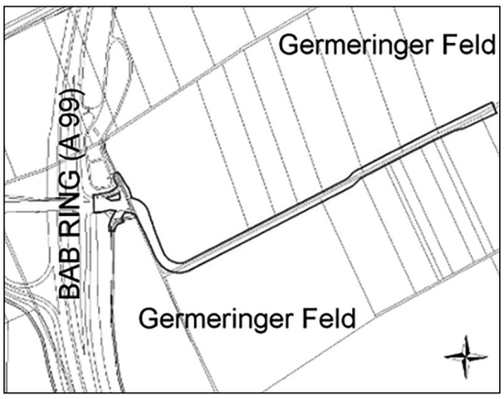

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2092
Bundesautobahn A 99 mit Anschlussstelle Germering-Nord ca. 750 m nach Osten bis zur geplanten Straße am Westrand des 1. Realisierungsabschnittes Freiham Nord
(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2068)
– Straßenverkehrsfläche, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 20. April 2017 mit 22. Mai 2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Amtsblatt_10.indd 135 06.04.17 14:49

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch/seine Gesundheit/ Bevölkerung, insbesondere
– Vekehrsgutachten
– schalltechnische Untersuchung

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere
– naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
– Biotopkartierung Bayern (Stadt)
– Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München

Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Ausgleichsflächen

Im Weiteren sind insbesondere umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern **Luft, Klima, Landschaft (Orts- und Landschaftsbild), Kultur- und sonstige Sachgüter** verfügbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 30. März 2017 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. April 2017 mit 22. Mai 2017 – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt

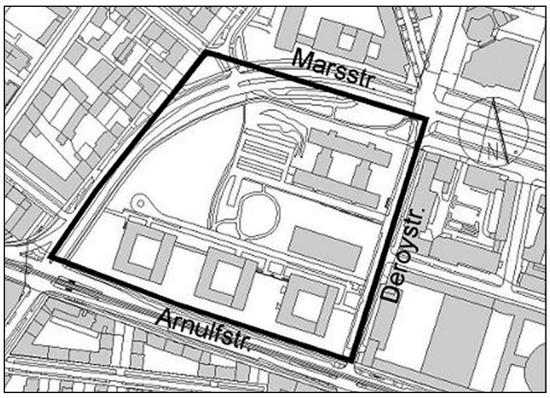

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2093
Deroystraße (westlich),
Arnulfstraße (nördlich),
Marsstraße (östlich und südlich)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 945)
Steuerzentrum
– Gemeinbedarf Verwaltung mit ergänzenden Einrichtungen wie Kindertagesstätte mit zugehöriger Außenspielfläche, Kantine, Besucherzentrum, eine Versteigerungshalle und bis zu zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie hierzu erforderliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Lager- und Nebenräume –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Bei der hierfür erforderlichen Prüfung des Einzelfalls wurden die Auswirkungen der Planung auf das betroffene Gebiet nach Anlage 2 des Baugesetzbuches geprüft, auf deren Grundlage folgende Untersuchungen erarbeitet wurden:

– Verkehrs- und Anlagenlärm auch für die Kindertagesstätte und die künftige öffentliche Grünfläche
– Erschütterung
– Elektromagnetische Felder
– Belichtung in Bezug auf Abstandsflächen
– Kampfmittelbelastungen und Altlasten
– Artenschutz und Naturschutz
– Grundwasser
– Luftschadstoffe und Verkehrsbelastung

Im Ergebnis dieser Prüfung kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Die wesentlichen Gründe hierfür sind: Die Auswirkungen der Planung können, ggf. nach Beachtung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, als nicht erheblich eingestuft werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 20. April 2017 mit 22. Mai 2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Ein-

Amtsblatt_10.indd 136 06.04.17 14:49

wendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 30. März 2017 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. April 2017 mit 22. Mai 2017 – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt

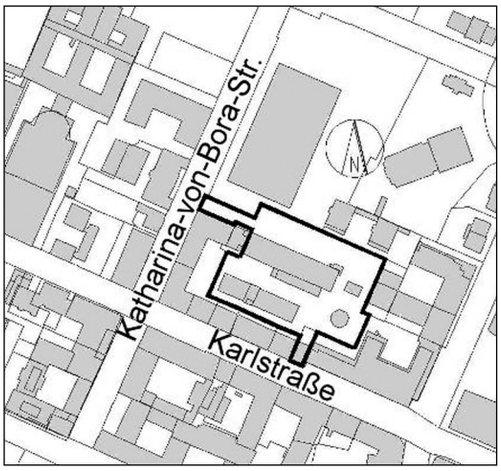

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2082a
Katharina-von-Bora-Straße (östlich),
Karlstraße (nördlich)
– Wohnen, Fernwärmeverteilung, Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertageseinrichtung mit Außenspielfläche, Kältezentrale mit Eisspeicher als Nebenanlage –

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 20. April 2017 mit 22. Mai 2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 31. März 2017 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Sebastian-Bauer-Str. 10a
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Perlach, Fl.Nr. 150/2, Stadtbezirk 16
Neubau von 6 Reihenhäusern mit Tiefgarage
– VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.03.2017, Az. 1.7-2017-2267-31, wurde der überwiegend mögliche Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Voraussetzungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die nachbarlichen Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

Amtsblatt_10.indd 137 06.04.17 14:49

der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 21.März 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: In der Heuluss 5
Gemarkung Trudering, Stadtbezirk: 15

Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.03.2017, Az. 1.2-2016-28749-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 45 97.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 21.März 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Landsbergerstr. 444 – 446
Gemarkung Pasing ; Flurnr. 1217/0; 1215; 1215/3; 842/10; 842/11; 842/12
Stadtbezirk: 21
Neubau eines Wohn- und Geschäftszentrums mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.03.2017, Az. 1.7-2016-12408-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn der Fl.Nr. 1302; WEG Landsbergerstr. 453 – 457 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich das vorgenannte Grundstück im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Amtsblatt_10.indd 138 06.04.17 14:49

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 416, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 00, bzw. 2 33-2 85 17.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 23. März 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Schertlinstr. 8
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Thalkirchen, Fl.Nr. 377/24, Stadtbez. 19

Unterbringung von Flüchtlingen – Sanierung eines Verwaltungsgebäudes und Nutzungsänderung zur Unterbringung von jungen Flüchtlingen, Auszubildenden und Studenten in den Geschossen 1–5, Nutzungsänderung zu Berufsschule im EG und Nutzungsänderung zu Büro-, Schulungs- und Musikproberäumen im UG (MODUL 2 „Junges Quartier" Obersendling) – befristet auf 22 Jahre

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.03.2017, Az. , 602-1.1-2016-23808-33 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter einer Abweichung und drei Ausnahmen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).
Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen, Abweichungen oder Ausnahmen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.
Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer @, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 24. März 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt_10.indd 139 06.04.17 14:49

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Müllerstr. 2 – 6
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 1161/0, Gemarkung München 1
Unterbringung von Flüchtlingen
– Nutzungsänderungen – M6: UG – TG zu Wasch- und Lagerraum, EG-1. OG/Galerie – Laden zu Gaststätte, 2.–6. OG – Zusammenlegung 2er Wohnungen zu 1 WE für Flüchtlinge, DG – Abbruch Dachstuhl, Neubau Flachdachterrasse; M4: EG – Büro und Wohnen zu Gaststätte und Wohnen, 1.–2. OG + DG – Wohnen zu Wohnen für Flüchtlinge; M2: Handwerksbetrieb, Wohnen und Büro zu Bildungswerkstatt und Büro; Anbau einer Außentreppe

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.03.2017, Az. 602-1.1-2016-19814-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1164, Fl.Nr. 1166 und Fl.Nr. 1169, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarn Fl.Nr. 1154 werden ebenfalls beteiligt, da diese Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen haben. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 47 02.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 27.März 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahrens
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Heisig & Heisig Projektentwicklungs GmbH wurde mit Bescheid vom 29.03.2017 gemäß Art 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Abbruch des Bestands und Neubau einer Wohnanlage (79 WE) auf Bestandsgründung mit erdgeschossiger Mischnutzung auf dem Grundstück Baaderstr. 86, Fl.Nr. 11596/6, Gemarkung Sektion VI erteilt.

Vorbescheid gemäß Art. 71 Bayerische Bauordnung (BayBO)
Bestandteil des Bescheides sind die Planunterlagen, Nummer 2016-28147

Den Nachbarn Fl.Nr. 11547 (Ickstattstr. 30), Fl.Nr. 11546 (Ickstattstr. 32). Fl.Nrn. 11544, 11544/1 (Ickstattstr. 34), Fl.Nr. 12030 (Baaderstr. 73), Fl.Nrn. 12031, 12031/2 (Baaderstr. 75), Fl.Nr. 12032 (Baaderstr. 77), Fl.Nr. 12033 (Baaderstr 79), Fl.Nr. 11583 (Ickstattstr. 19), Fl.Nr. 11586 (Baaderstr. 82–84), Fl.Nr. 11594 (Fraunhoferstr. 32), Fl.Nr. 11596/2 (Fraunhoferstr. 30–30e), Fl.Nr. 11582 (Ickstattstr. 17) haben den Eingabeplan nicht unterschrieben. Mit Beantwortung der Fragen zum Vorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.
Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München

Amtsblatt_10.indd 140 06.04.17 14:49

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung des Vorbescheides gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. März 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Christophstr. 10 / Seitzstr. 8
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 2464/0, Gemarkung Sektion II, Bezirk 01
Sanierung, Umbau und Erweiterung eines Büro- und Wohnhauses mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.03.2017, Az. 602-1.1-2016-16254-21 und 1.111-2016-28093-21 (Änderung), wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 1741, 1742, 1755, 1756, 1757, 2463, 2467/1, 2469 und 2474/1, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 27. März 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt_10.indd 141 06.04.17 14:49

Freistellung
– Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 17.03.2017 – Az. 65142-651pf/002-2016#069 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Das folgende Flurstück in der Landeshauptstadt München, Strecke Nr. 5503, Streckenbezeichnung München – Augsburg, wird zum 20.03.2017 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
München	Pasing	–	1169/80	800

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 13.10.2016.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg
einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,
Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
eingelegt wird.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

München, 17. März 2017

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg

Amtsblatt_10.indd 142 06.04.17 14:49

Pasinger Bahnhofsplatz
Gleichmannstraße
Spiegelstraße
Am Schützeneck
Bahnsteigunterführung
Fußgängerunterführung
Bahnsteig
Baustelle
Anfang Str 5521 = km -0,1+ 48
Post- u. Gepäcktunnel
Kaiserstraße
Irmonstraße
Treppen im Bau
Wasser
Weiche
Km 7,340
Km 7,426
1169
80
1169
142
143
137
138
140
141
141/3
141/5
206/8
835
836
837
838
139
137/79
132
130
Freistellung
von Bahnbetriebszwecken
Legende:
Flurstücksgrenzen
640
Flurstücksnummer
Freistellungsumgriffe
Zur Wahrung der Urheberrechte ist eine Weitergabe an andere Nutzer nicht statthaft. Datenquelle: DB Netz AG, DB-GIS Bahn-Geodaten
Nutzung der Basisdaten der Bay. Vermessungsverwaltung in gezeichneter oder sonstiger Form, an ganz- oder teilweise fremde Dritte ist nicht gestattet.
Grundlagen: Pixeldaten DB AG; Katasterdaten Vermessungsamt
Von Bahnbetriebszwecken freigestellt:
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Az.: 65142-651pf/002-2016#069
Nürnberg, den 17.03.2017
im Auftrag:
EISENBAHN-BUNDESAMT
AUSSENSTELLE NÜRNBERG
Nicht zur Bauplanung oder Bauausführung geeignet !
Antragsteller: DB AG, vertreten durch
DB
DB AG, DB Immobilien, Region Süd,
Barthstraße 12, 80339 München
München, den
Herr Kenn
Herr Bußkamp
IPE-Nr: 5005235
Titel: München, Pasing, Bahnhofsvorplatz
Gemeinde: München
Gemarkung: Pasing
Strecke: München - Hbf - Augsburg Hbf
Strecke Nr.: 5503
Bahn-km: 7,340 - 7,426
Größe
Maßstab: 1:1000
Bearbeitet: Bußkamp
Datum: 01. Sept. 2016

Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
Beschluss vom: 26.01.2017

Constanze-Hallgarten-Straße

EDV-Schreibweise: CONST.-HALLGARTEN-S.

Straßenschlüsselnummer: 6697

Namenserläuterung: Constanze Hallgarten, geb. 12.09.1881 in Leipzig, gest. 25.09.1969 in München, eine der führenden Frauen der deutschen Friedensbewegung, Frauenrechtlerin. Constanze Wolff-Arndt stammte aus gutem Hause und heiratete bereits im Jahr 1900 in Leipzig den Germanisten und Juristen Robert Hallgarten. Später lebte sie in München, leitete dort ab 1919 die örtliche Gruppe der „Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit“ (IFFF) und engagierte sich intensiv im Völkerbund. 1932 organisierte sie in München eine Friedenskundgebung. Nach der „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten emigrierte sie zunächst in die Schweiz, dann nach Frankreich und schließlich, 1941, nach Amerika. Im Jahr 1955 kam Constanze Hallgarten nach Deutschland zurück und war bis zu ihrem Tod in der IFFF aktiv.

Verlauf:
Von der Drygalski-Allee aus erst circa 137 Meter nach Südosten und im weiteren Verlauf nach Süden abbiegend bis zur Kistlerhofstraße.

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 10.05.2017 eingesehen werden.

München, 27. März 2017

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 19. Stadtbezirk
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
Beschluss vom: 26.01.2017

Eleonore-Romberg-Straße

EDV-Schreibweise: ELEONORE-ROMBERG-STR

Straßenschlüsselnummer: 6698

Namenserläuterung: Eleonore Romberg, geb. 19.06.1923 in München, gest. 25.08.2004 in München, Soziologin, Aktivistin der Friedensbewegung. Eleonore Hagspiel besuchte die Handelsschule und arbeitete bis 1946 in einer Buchdruckerei. Danach war sie Sekretärin des damaligen CSU-Fraktionsvorsitzenden im Bayerischen Landtag, Alois Hundhammer, ohne selbst Parteimitglied gewesen zu sein. 1953 heiratet sie Ernst-Heinrich Romberg und wurde Mitglied in der „Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit“ (IFFF). Nachdem sie 1961 das Begabtenabitur abgelegt hatte, studierte sie Soziologie, Philosophie und Psychologie an der Universität in München. Ab 1966 war Romberg Dozentin an der Ellen-Ammann-Schule, später Professorin an der Katholischen Stiftungsfachhochschule für Sozialwesen in München. 1972 bis 1974 und von 1986 bis 1992 war sie Präsidentin der deutschen Sektion der IFFF, darüber hinaus von 1986 bis 1990 Abgeordnete im Bayerischen Landtag.

Verlauf:
Von der Boschetsrieder Straße circa 117 Meter nach Süden und als Sackgasse endend.

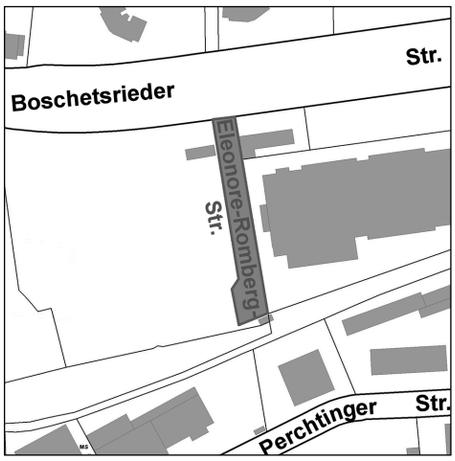

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 10.05.2017 eingesehen werden.

München, 27. März 2017

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_10.indd 144 06.04.17 14:49

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Münchener Kommentar zum Aktiengesetz. Hrsg. von Wulf Goette und Mathias Habersack. Für die Hinweise zur Rechtslage in Österreich unter Mitwirkung von Susanne Kalss. – 4. Aufl. – München: Beck.
Bd. 7: Europäisches Aktienrecht. SE-VO. SEBG. Europäische Niederlassungsfreiheit. – 2017. XLIV, 1155 S. ISBN 978-3-406-63827-5; € 249.–

Der Großkommentar für Praxis und Wissenschaft umfasst sieben Bände. Namhafte Autoren zeichnen jeweils für einzelne Abschnitte. Im Anschluss an die Kommentierung des deutschen Rechts ist jeweils eine kurze Darstellung der Rechtslage in Österreich angefügt.
Der Band 7 befasst sich mit der Europäischen Gesellschaft (SE). Kommentiert wird die SE-VO (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft unter Berücksichtigung des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG). Die Erläuterungen arbeiten auch die Besonderheiten im Verhältnis zur Aktiengesellschaft nach dem AktG heraus.
Im Band schließt sich eine Kommentierung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG) an. Ergänzende Abschnitte zum Konzernrecht der Europäischen Aktiengesellschaft und zu den steuerrechtlichen Aspekten komplettieren die Darstellung. Dem internationalen Zuschnitt des 7. Bandes entsprechend widmet sich ein eigener Abschnitt dem Recht der Europäischen Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 – 55 AEUV, eine zentrale Regelung für Unternehmen, ihren Standort nach ökonomischen Gesichtspunkten ohne unverhältnismäßige staatliche Hindernisse wählen zu können.
Die umfangreiche Rechtsprechung und die zahlreichen Literaturhinweise sind auf aktuellem Stand.

Heyer, Hans-Ulrich: Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis. Handbuch für Berater und Gläubiger. – 3., aktual. Aufl., Stand 1.1.2016. – Regensburg: Walhalla, 2016. 400 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-3245-8; € 34,95.

Im insolvenzrechtlichen Sinn ist Armut die Unfähigkeit, die fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Ursachen liegen im sozio-ökonomischen Bereich, in den individuell-biographischen Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Niedriglohnverhältnissen, Krankheit oder Ehe- und Partnertrennungen oder dem gescheiterten Versuch, sich selbständig zu machen. Unangepasstes Konsumverhalten als Zahlungsunfähigkeit spielt eine geringere Rolle.
Eine Restschuldbefreiung steht allen natürlichen Personen offen, neben Privatpersonen auch Kaufleuten, Freiberuflern, Selbstständigen oder ehemaligen Selbstständigen. Eine Restschuldbefreiung gibt es nur in Verbindung mit einem Insolvenzverfahren.
Der Insolvenzrichter und Lehrbeauftragte an der Universität Oldenburg informiert praxisorientiert entlang des Verlaufes eines Entschuldungsverfahrens sowohl Gläubiger, Berater als auch Schuldner über die rechtlichen Einzelheiten. Hinweise auf Gesetzestexte und Rechtsprechung sind dabei sehr hilfreich. Arbeitshilfen, Praxistipps und Musterformulierungen unterstützen die Praktiker bei der Anwendung des Insolvenzverfahrens. Eingearbeitet ist die Reform der Verbraucherentschuldung aus dem Jahr 2014.
Nur das zwingend außergerichtliche Verfahren und das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren unterscheiden das Verbraucherinsolvenzverfahren heute noch vom Regelinsolvenzverfahren. Sonderrechte für Gläubiger aufgrund einer Sicherungsabtretung für das pfändbare Einkommen des Schuldners sind weggefallen.

GmbHG. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Alfred Hueck. Bearb. von Michael Beurskens ... – 21. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXIII, 2230 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 20) ISBN 978-3-406-69106-5; € 149.–

Der eingeführte Kommentar beantwortet zuverlässig alle sich stellenden Fragen des komplexen GmbH-Rechts und bietet wissenschaftliche Vertiefung an. Das Werk verarbeitet die Fülle der Rechtsprechung und Literatur und bringt eigene Stellungnahmen zu Streitfragen. Die Kommentierung erstreckt sich auch auf das Konzernrecht und gibt eine umfassende Darstellung des Rechts des Jahresabschlusses und der Abschlussprüfung.
In die Neuauflage eingearbeitet ist u.a. das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Frauenquote), das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, die Aktienrechtsnovelle 2016, das Abschlussprüfungsreformgesetz sowie die Änderungen im Bereich des Insolvenzrechts. Das Werk enthält einen Anhang zum GmbH-Konzernrecht.

Campenhausen, Otto von und Achim Grawert: Steuerrecht im Überblick. Zusammenfassungen und Grafiken. – 4., überarb. und aktual. Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2016. XI, 216 S. ISBN 978-3-7910-3735-6; € 19,95.

Die Einführung konzentriert sich auf die wesentlichen Themen und Problembereiche der wichtigsten Steuerrechtsgebiete und verschafft einen systematischen Überblick über das deutsche Steuersystem. Die kompakten Erläuterungen werden um weiterführende Hinweise ergänzt und durch Schaubilder, Übersichten und Beispiele mit Lösungen veranschaulicht.
Behandelt werden die Steuergebiete Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbe- und Umsatzsteuer, Internationales Steuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Bewertung, Grunderwerbsteuer und Allgemeines Steuerrecht (AO/FGO).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker ... – 7. Aufl. – München: Beck.
Bd. 7: Sachenrecht. §§ 854 – 1296. WEG, ErbbauRG. Red.: Reinhard Gaier. – 2017. XXVIII, 2727 S. ISBN 978-3-406-66546-2; € 279.–

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft. Die 7. Auflage ist auf 13 Bände angelegt.

Amtsblatt_10.indd 145 06.04.17 14:49

Der neue Band 7 bringt das eher als statisch empfundene Sachenrecht auf den aktuellen Stand. Die neue Rechtsprechung und Literaturnachweise sind eingearbeitet. Der Band bietet einen Überblick über die Rechtsprechung des BVerfG zum Eigentumsschutz und zur öffentlich-rechtlichen Entschädigung. Die Kommentierung des Wohnungseigentumsgesetzes liegt in einer komplett überarbeiteten Fassung vor. Zahlreiche neue Entscheidungen sind in die Erläuterungen eingeflossen, unter anderem zur Betriebskostenabrechnung, zur Verwalterabberufung, zur Höhe der Instandhaltungsrücklage, zur Sondereigentumsfähigkeit und zum Beschlussanfechtungsverfahren. Die Kommentierung des Nießbrauchs legt einen Schwerpunkt auf die in der Praxis wichtigen steuerrechtlichen Details. Grundlegend überarbeitet ist das Recht der Sicherungsübereignung. Zudem wird das Erbbaurechtsgesetz ausführlich erläutert.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. – 64. Aufl. – München: Beck, 2017. LXV, 2723 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 10) ISBN 978-3-406-69609-1; € 92.–

Die jährliche Neuauflage des Standardwerks „Fischer" ist auf dem Stand vom 1. November 2016. Seit der Vorauflage sind 42 Vorschriften neu gefasst oder geändert worden. 10 Vorschriften sind völlig neu eingefügt und eine Vorschrift ist aufgehoben worden.
Eingearbeitet wurde das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung und das Gesetz betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels.
Zudem gab es Neuregelungen zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB; zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen; zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten; zur geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung und zur Bekämpfung der Korruption.
Im Anhang sind zahlreiche Bezugsgesetze – zum Teil auszugsweise – abgedruckt. Ein detailliertes Sachverzeichnis unterstützt bei Recherchen.

Zenthöfer, Wolfgang: Einkommensteuer. – 12., völlig neu bearb. Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2016. XLIX, 1189 S. (Finanz und Steuern; 3) ISBN 978-3-7910-3462-1; € 72,95.

Das Standardwerk bietet eine vertiefende Darstellung des Einkommensteuerrechts. Es hat Lehrbuchcharakter, kann aber auch als Handbuch für praktische Anwendungen genutzt werden. Die Themenbereiche werden übersichtlich dargeboten und anhand zahlreicher Beispiele und Übungsfälle ausführlich erläutert.
Der Band behandelt die Themen Steuerpflicht; Betriebseinnahmen und -ausgaben; Veranlagung; Tarif; Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, Familienleistungsausgleich, Gewinnermittlung, Einkünfteermittlung und Besonderheiten bei den einzelnen Einkunftsarten. Zudem werden die Grundzüge des Umwandlungssteuerrechts, des internationalen Steuerrechts einschließlich des Doppelbesteuerungsabkommens und des Außensteuerrechts dargestellt.
Die Neuauflage berücksichtigt neben der aktuellen Gesetzgebung und den relevanten Verwaltungsanweisungen die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der nationalen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Busse, Jürgen und Herbert Grziwotz: Der Vorhaben- und Erschließungsplan: VEP. Das Planungsinstrument in der Praxis. – 3. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2016. XLVIII, 304 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-8073-2545-3; € 39,99.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist zu einem in der Praxis bewährten Kooperationsinstrument vor allem für konkrete Projekte geworden, die möglichst zügig realisiert werden sollen. Die Erfahrung mit Kommunen und Investoren sowie zahlreiche Gerichtsentscheidungen zeigen jedoch, dass weiterhin Fehler sowohl bei der Planung als auch beim Vertragsabschluss gemacht werden.
Neben der übersichtlichen Darstellung der relevanten gesetzlichen Vorschriften beinhaltet das Praktikerbuch viele Checklisten und Beispiele sowie ausführliche Vertragsmuster, die auch auf der beiliegenden CD-Rom enthalten sind.
In die Neuauflage wurden die Novellen des Baurechts, insbesondere die zeitlich begrenzten Sonderregelungen zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 und vom 24.10.2015 sowie die Novelle 2016 mit der neuen Nutzungsart „Urbane Gebiete", eingearbeitet.

Deliktsrecht: Begründet von Hein Kötz. Fortgeführt von Gerhard Wagner. – 13., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XXIII, 330 S. (Academia iuris) ISBN 978-3-8006-5177-1; € 23,90.

Das Standardwerk zum Deliktsrecht führt in die dogmatischen Grundlagen und die ökonomischen Funktionen ein und schildert die vielfältigen Ausprägungen im heutigen Fallrecht anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung der deutschen, europäischen und amerikanischen Gerichte. Die Darstellung behandelt Haftungsbegründungen und Haftungsausfüllungen, bezieht somit das Schadensersatzrecht mit ein. Darüber hinaus werden Problemstellungen außervertraglicher Haftung aus der Praxis nicht isoliert betrachtet, sondern im Kontext des Sozial- und Versicherungsrechts, also Haftpflichtversicherungen, Krankenkassen und private Schadensversicherer mit berücksichtigt.

Datenschutz in Bayern. Bayerisches Datenschutzgesetz. Datenschutz-Grundverordnung: Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche. – Von Christian Peter Wilde, Eugen Ehmann, Marcus Niese und Anton Knoblauch. – 26. Erg.-Liefg. – Stand: Okt. 2016 – München: Jehle – Loseblattausg. in 1 Ordner – ISBN 978-3-7825-0353-2; Grundwerk € 149,99.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union ist ab 25. Mai 2018 anzuwenden, aus diesem Grund wird mit der 26. Lieferung der Text der DSGVO im Teil A aufgenommen. Eine Erläuterung der gesamten Verordnung erfolgt im Teil C. Hier erhält man einen ersten Überblick über das neue europäische Datenschutzrecht. Im Mittelpunkt stehen dabei die für die Rechtsanwendung öffentlicher Stellen

Amtsblatt_10.indd 146 06.04.17 14:49

besonders wichtigen unmittelbar ab dem 25. Mai 2018 geltenden Regelungen. Eine endgültige Kommentierung der DSGVO für bayerische Behörden ist erst möglich, wenn der Bayerische Landtag Ausführungsvorschriften zur DSGVO in das Bayerische Datenschutzgesetz aufgenommen hat.
Bis zum 25. Mai 2018 gilt weiterhin das bisherige Bayerische Datenschutzgesetz (Teil B) mit der Kommentierung im Teil D. Das Handbuch im Teil E beschreibt die Rechtslage bis zu diesem Zeitpunkt.
Der Verlag bietet seit Mitte 2016 einen Newsletter an, der über aktuelle Entwicklungen informiert. Man kann sich dazu kostenlos auf der Seite www.rehmnetz.de/datenschutz/newsletter registrieren.
Die neue Lieferung umfasst zudem einen neuen Ordner, der die Titeländerung des Werkes und den gewachsenen Umfang berücksichtigt.

SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. Hrsg. v. Ulrich Becker und Thorsten Kingreen. – 5., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. LII, 2237 S. ISBN 978-3-406-69201-7; € 129.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe vom Beck-Verlag erläutert prägnant das Sozialgesetzbuch V. Die ausgewiesenen Experten des Krankenversicherungsrechts legen besonderen Wert auf die systematische Erfassung der unterschiedlichen Regelungsmaterien des Rechts der Gesetzlichen Krankenversicherung und auf eine Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung.
Schwerpunkte setzt der Kommentar bei dem versicherten Personenkreis, dem Leistungsrecht, den Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern, den Verbänden der Krankenkassen und der Finanzierung.
Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Änderungsgesetze, u.a. das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG, das Präventionsgesetz – PrävG, das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, das Hospiz- und Palliativgesetz – HPG, das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendung im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze und das Zweite Pflegestärkungsgesetz – PSG II.

**Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker. – 7. Aufl. – München: Beck.
Bd. 10: Erbrecht: §§ 1922-2385. §§ 27-35 BeurkG. Red.: Sibylle Kessal-Wulf. – 2017. XXXVII, 2372 S. ISBN 978-3-406-66549-3; € 299.–**

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft. Die 7. Auflage ist auf 13 Bände angelegt. Band 10 befasst sich mit dem 5. Buch des BGB zum Erbrecht einschließlich §§ 27-35 BeurkG mit seinen Regelungen über Erbfolge, die rechtliche Stellung des Erben, Testament, Erbvertrag, Pflichtteil, Erbunwürdigkeit, Erbschein, Erbverzicht und Erbschaftskauf.
Neuerungen ergaben sich u.a. durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften; durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Notare; durch die Bezüge zur EuErbVO und das Erbschaftsteuergesetz. Berücksichtigt sind die Bestimmungen aus dem FamFG zum Erbschein sowie das GNotKG.
Der Kommentar beschreibt die vielfältigen Bezüge zum Gesellschaftsrecht, zum Allgemeinen Teil des BGB, zu den erbrechtlichen Nebengesetzen (z.B. HöfeO, VerschollenheitsG) sowie zum Prozessrecht.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern – WSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) – Auszug. – 21. Aufl. – München: Maiß, 2016. 161 S. ISBN 978-3-95672-033-8; € 8.–

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern (Volksschulordnung – F, VSO-F). Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und Auszügen aus VSO und BaySchO. – 15. Aufl. – München: Maiß, 2016. 212 S. ISBN 978-3-95672-029-1; € 11,50.

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern – FOBOSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) – Auszug. – 14. Aufl. – München: Maiß, 2016. 170 S. ISBN 978-3-95672-030-7; € 10,80.

Das Kultusministerium hat eine Reform der Schulordnungen beschlossen mit dem Ziel, die Zahl der Schulordnungen insgesamt zu reduzieren und gleiche Sachverhalte in den verschiedenen Schularten einheitlich zu regeln. Ab dem Schuljahr 2016/17 werden die Regelungen, die für alle Schularten in gleicher Weise gelten, in einer „Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ zusammengefasst. In den Ausgaben ist die BaySchO jeweils auf farbigem Papier gedruckt.
Nur die schulartspezifischen Vorschriften verbleiben in den speziellen Schulordnungen.
Alle Ausgaben enthalten zudem den aktuellen Text des Bayerischen Gesetzes über Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 23. Juni 2016 und Auszüge aus der Bayerischen Schulordnung.
Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet. Sie enthalten u.a. die einschlägigen Stundentafeln. Synopsen in den einzelnen Ausgaben erleichtern das Auffinden der neuen Regelungen. Stichwortverzeichnisse runden die Bände ab.

Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Hrsg. von Jürgen Peter Graf, Markus Jäger und Petra Wittig. – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. LXI, 3532 S. ISBN 978-3-406-68884-3; € 329.–

Der Kommentar erläutert alle relevanten straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Normen, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht in einem Band. Das Werk bietet einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand in Rechtsprechung und Wissenschaft. Der Kommentar vermittelt eine ergebnisorientierte Darstellung der relevanten Probleme.
Der Kommentar erläutert Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen:
– wirtschaftsstrafrechtliche Normen des StGB
– Nebengesetze und Verordnungen mit strafrechtlichen Normen (z.B. Lebensmittelstrafrecht)
– strafrechtliche Normen im Steuerrecht
– europarechtliche Normen und Richtlinien und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht

Amtsblatt_10.indd 147 06.04.17 14:49

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

gesellschafts-, wertpapier-, urheber- und wettbewerbsrechtliche Straf-, Ordnungswidrigkeits- und Steuervorschriften.

Münchener Anwaltshandbuch Internationales Wirtschaftsrecht. Hrsg. von Burghard Piltz. – München: Beck, 2017. L, 1500 S. ISBN 978-3-406 67834-9; € 269.–

Das neue Werk erscheint in der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher und umfasst alle Themenbereiche des internationalen Wirtschaftsrechts entsprechend dem neuen § 14n FAO der Fachanwaltsordnung. Das Handbuch orientiert sich am Bedarf der Praktiker.
Das Werk geht dabei primär vom geltenden deutschen Recht aus, behandelt dieses jedoch aus dem Blickwinkel eines internationalen Mandates. Einfuhr- und Ausfuhrgeschäfte sind behandelt, auch der sog. Brexit wurde bereits berücksichtigt. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Praxis der Insolvenz. Ein Handbuch für die Beteiligten und ihre Berater. Hrsg. von Siegfried Beck und Peter Depré. – 3. Aufl. – München: Beck, 2017. XCVII, 1871 S. ISBN 978-3-8006-5187-0; € 199.–

Das Handbuch informiert über die komplizierte Materie des Insolvenzrechts und der Insolvenzordnung. Dabei sind auch die angrenzenden Rechtsgebiete berücksichtigt, allen voran das Arbeits- und Sozialrecht, das Gesellschaftsrecht, das Steuerrecht und das Strafrecht.
Die Ausgabe wurde in weiten Teilen neu geschrieben. Eingearbeitet sind alle Novellen der InsO und der EuInsVO. Neu aufgenommen wurde das Kapitel „Konzerninsolvenz“. Grundlegend bearbeitet wurde der Abschnitt „Eigenverwaltung“ einschließlich des Schutzschirmverfahrens.
Der Band bietet zudem viele zusätzliche Übersichten, Tabellen, Checklisten und Formulierungshilfen. Ein ausführliches Sachregister erschließt das Handbuch.

Spanl, Reinhold und Andrea Imre: Vermögensverwaltung durch Vormund und Betreuer. Mündel- und Betreutengeld sicher anlegen und Vermögen verwalten. – 3., neu bearb. Aufl., Stand 1. Okt. 2016. – Regensburg: Walhalla, 2016. 322 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7548-6; € 29,95.

Ein Minderjähriger bekommt unter bestimmten Voraussetzungen einen Vormund zur Seite gestellt. Für volljährige Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst besorgen zu können, bestellt das Gericht im erforderlichen Umfang einen Betreuer. Während dem Vormund grundsätzlich die (volle) Vermögenssorge zusteht, obliegt sie dem Betreuer nur, wenn ihm ein entsprechender Aufgabenkreis zugewiesen wurde. Das Gesetz macht dem Verwalter fremden Vermögens präzise Vorgaben, die Sicherheit hat dabei höchste Priorität.
Das Handbuch zeigt dem Vormund und Betreuer auf, wie sich seine Vermögensverwaltung zu gestalten und wie er Vermögen anzulegen hat. Behandelt wird der Erwerb von Vermögenswerten und mögliche Verfügungen. Ausgewählte Bereiche der Vermögensverwaltung wie Bankgeschäfte, Erbangelegenheiten, Grundstücksgeschäfte werden dargestellt. Mögliche Fehlverhalten werden aufgezeigt, um zu verhindern, dass Vormund oder Betreuer Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sein könnten. Beispiele und Tipps verdeutlichen die Materie.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_10.indd 148 06.04.17 14:49